STATVTA

des Churfürstlich-Sächsischen

CONVICTORII

auf der Universität

Wittenberg.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id376247126/3
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Ratione Convictorum.

Art. 1.

Wer das Convictorium genießen will, soll der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, bey der Academie immatriculiret, und würcklich in cursu studiorum begriffen, auch dieses Beneficii würdig und bedürftig seyn: Dahero jedweder Recipiendus ein gedoppeltes glaubwürdiges Testimonium, sowohl seines Wohlverhaltens auf Schulen und Universitæten, als auch seiner Dürftigkeit wegen, anzuschaffen nöthig hat; und hierüber wenigstens Ein Jahr, auf dem Collegio Divi Augusti zu wohnen, sich anheischig machen muß.

Art. 2.

Er unterschreibet zuförderst bey dem Inspectore die Statuta Convictorii, davon er ein Exemplar erhält, und gelobet solche zu halten Ihme stipulata manu an, zahlet sodann bey der Admissione und Receptione dem Inspectori 15. Gr. zur Unterhaltung des Tisch-Inventarii und pro Legibus, ingleichen dem Praefecto, 4. Gr. wöchentlich aber an Tisch-Gelde, zur Zeit und bis auf anderweitige Verordnung, Freytags nach der Mittags-Mahlzeit, an den Tisch-Seniorem oder Sub-Seniorem, 6. Gr. praenumerando, widrigenfalls wird auf die künftige Woche vor ihn nicht angerichtet, oder er machet sich sofort dieses Beneficii verlustig.

Art. 3.

Gleichwie nun der Praefectus des Recipiendi Nahmen in das Receptions-Buch von ihm selbst einschreiben läßt, und selbigen Sonntags darauf an seinen künftigen Tisch anweiset, in dessen Fiscum er 1. Gr. vor den Antritt zahlet: Also wird dieser nunmehro, wie auch die Convictores unter sich sind, allen übrigen Convictoribus gleich geachtet.

Art. 4.

Es soll auch der Praefectus an einen Tisch nicht allzuviel Landesleute oder Verwandte zusammen, sondern selbige, so viel möglich, von einander setzen; welcher Anordnung sich jedweder, bey Strafe der Exclusion, zu unterwerfen hat.

Art. 5.

Die Convictores sollen im Coenaculo, zumahl bey Tische, keine andere, als die lateinische oder deutsche Sprache reden, bey 1. Gr. Strafe, so oft dawieder gehandelt wird.

Art. 6.

Nicht minder können sie unter sich, ausser diesen Statutis, keine Leges, Traditiones und hergebrachte Gewohnheiten, wie auch solche Nahmen haben mögen, weiter aufrichten; weniger Geld-Strafen, die in diesen Statutis nicht exprimiret sind, bey Strafe der Exclusion, erfinden.

Art. 7.

Ingleichen hat sich jedweder Receptus, gegen Iohannis und Neu Jahr, anzuschicken, daß er seinen Fleiß in Besuchung der Collegiorum per Attestata Professorum und Doctorum, so ohne Entgeld zu ertheilen, bescheinigen, und solche in Termino gegen die Oster- und Michaelis-Woche, sub poena exclusionis, produciren könne.

Art. 8.

Im Fall der Praefectus erhebliche Ursache findet, kann und soll er, ohne daß er solche anzuzeigen schuldig wäre, einen Convictorem, oder wohl deren mehrere,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id376247126/6 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

mehrere, wenn es auch den Seniorem beträfe, jedoch diesen letztern mit Vorwißen und Einwilligung des Inspectoris, quovis tempore, an einen andern Tisch lociren, sub poena exclusionis dessen, der sich dieser Locatur nicht submittiren will.

Art. 9.

Keiner der Convictorum aber kan solche Veränderung vor sich, bey gleicher Strafe, unternehmen.

Art. 10.

Wer verreiset, er habe sich bey dem Praefecto gemeldet oder nicht, auch sonsten mehrere Tage aussen bleibet, verliehret seine bisherige Stelle am Tische, welche der Praefectus sofort mit einem andern ersetzet, der in des Abwesenden Iura und Onera tritt. Nach seiner Rückkunft, wird er, wenn er auch Senior gewesen, willkührlich an einen andern Tisch, den nächsten Sonntag, lociret, jedoch daß das Quadriennium, von der ersten Reception an, fortlaufe, als so lange, und nicht weiter, ausser den in dem 125. Artic. ausgenommenen Fällen, dieses Beneficium genossen wird.

Art. 11.

Alle im Convictorio begangene Thätlichkeiten, Aufwiegelung und harte Iniurien werden sofort mit der Suspensione a mensa communi, coercieret, und dem Rectori zur Untersuchung übergeben; nach dessen Erkenntniß der Inculpatus oder Iniuriant, entweder gänzlich excludiret, oder die Suspension wieder aufgehoben wird. Geringfügige Sachen und Iniurien aber soll der Inspector, in prima instantia, entscheiden; ingleichen diejenigen, die über die gesetzte Zeit im Coenaculo bleiben, und den Famulum communem hindern, nach Befinden bestrafen.

Art. 12.

Wer des Oeconomi Gesinde und Bedienung im Convictorio molestiret, verdienet Vier Wöchentliche Suspension vom Tische, welche der Rector oder Inspector, bey Befindung der Umstände, in eine gelinde Geld-Strafe, zur Berechnung in Fiscum Convictorii, verwandeln, oder den Excess, wenn er groß, ad Academiam bringen kan.

Art. 13

Keiner soll im Convictorio, weder den Nahmen Gottes, noch die heilige Schrift, mißbrauchen, oder bey dem Teufel, oder sonst schwören, noch weniger, in fraudem Statuti, verdächtiger Redensarten sich bedienen, jedesmahl bey 2. Gr. Strafe. Im Fall auch keine Admonition verfangen will, ist er gar zu excludiren, und hat darüber der Inspector, cum Rectore et Curatoribus, zu cognosciren.

Art. 14.

Das Tumultuiren und ungebührliche Schreyen und Ruffen nach dem Famulo, oder den zur Aufwartung zugelassenen Jungen, im Coenaculo, wird mit der Suspension, und nach Befinden, mit der Remotione a mensa communi, bestraft, und der Academie übergeben; das Klopffen mit den Tellern, Händen und Füßen aber, wird an einem jeden mit 1. Gr. Strafe coerciret, und haben darauf die Seniores, Iudices, der Praefectus und Famulus communis, nach dem 42. 46. und 107. Articul genau Achtung zugeben.

Art. 15.

Gleichwie alle Studiosi sich in das Coenaculum, in ihrer ordentlichen Kleidung, ohne den Huth, oder eine Mütze auf dem Haupte zu behalten, noch etwan im Winter ohne Perruque, begeben sollen: Also bezeigen sie sich darinnen durchgehends, insonderheit aber beym Gebethe, stille und aufmerksam, unter welchem das Lachen, Reden, Essen, Trinken. Dividiren und andere Beschäftigungen und ungebührliche Bewegungen zu unterlassen sind; es soll auch keiner, der sich verspätiget, unter dem Gebethe seinen locum einnehmen, sondern an dem Eingange des Coenaculi verziehen, oder vor und unter dem Gebethe weggehen, alles bey 1. Gr. Strafe.

Art. 16.

Einen Hospitem mit zu bringen ist nicht erlaubt; vielweniger zu verstatten, daß ein Extraneus an eines andern, oder auch ein Convictor an eines, der eine Frey-Stelle hat, Platze speisen, und also dem Oeconomo das gewöhnliche Tisch-Geld entziehen dürfe. Will aber ein Extraneus einmahl mit im Convictorio speisen, zahlet er vor den Oeconomum 3. Gr. welcher vor ihm mit anrichtet, und wird er vom Praefecto angewiesen.

Art.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id376247126/8 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Art. 17.

Keiner der Convictorum soll unter der Eß-Stunde, ohne Erlaubniß, zum Oeconomo in seine Stube, oder in die Küche gehen, bey Strafe einer wöchentlichen Suspension a mensa. Es wird auch dieser von allen, als ihr Tisch-Wirth tractiret und respectiret, und zwar unter eben solcher commination.

Art. 18.

Weil die Convictores andern Studiosis mit guten Exempeln vorgehen sollen: So sind diejenigen, welche die Leges Convictorii nicht beobachten wollen; begangenen Unfugs halber in eine gerichtliche Untersuchung vor dem Decanatu verfallen; oder sonst die Leges Academicas vorsetzlich übertreten; besonders aber durch Schreyen und Lermen die öffentliche Ruhe stöhren; und, daß sie solches gethan, überwiesen werden, eo ipso bis auf des Rectoris Erkenntniß, a mensa communi zu suspendiren oder ganz zu removiren; zu welchem Behuf alle Studiosi, die in eine Untersuchung gerathen, dem Inspectori von dem Decanatu so gleich anzuzeigen sind; als welches in dem Protocollo Convictorii anzumerken, damit aus selbigen von der Aufführung der Convictorum, halbjährig unterthänigst Bericht erstattet werden könne.

Art. 19.

Wenn denen Convictoribus ex liberalitate Bier zum Vertrinken verehret wird: So determiniret hierzu der Inspector und Praefectus den Tag neben dem ordentlichen Getränke; dabey ihnen aber über die gewöhnliche Zeit, nur eine Viertel Stunde verstattet, das Schmausen im Coenaculo hingegen, auch denen Extraneis, untersaget ist.

Art. 20.

Die Convictores sollen sich zur Mittags-Mahlzeit, an Fest- und Sonntagen, mit dem Schlag 11. Uhr, an Wochen-Tagen um 12. Uhr, und des Abends allezeit um 6. Uhr, im Coenaculo einfinden, daselbst sofort ihren Locum am Tische einnehmen, und allda verbleiben. Auch ist das Aufstehen, ausser der Nothwendigkeit, schlechterdings verbothen, bey wöchentlicher Suspension a mensa.

Art.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id376247126/9 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Art. 21.

Keinem ist, sub poena remotionis a mensa communi, erlaubt, Teller, oder andere Geräthschaft des Tisches mit sich wegzunehmen oder wegzuschicken. Ereignete sich aber dabey gar eine Verheimlichung, wird solche beym Rectore angebracht. Wer das Convictorium quittiret, dem wird sein Messer und Löffel, die er selbst angeschaffet, abgefolget.

Art. 22.

Niemand soll Tischtücher, Schüsseln, Salz-Fäßer, Leuchter, Teller und andere zum Tische gehörige Geräthschaften zerbrechen, deterioriren, beschädigen oder Nahmen einschneiden, bey Strafe des schleunigen Ersatzes, und 14. Tägigen Suspension vom Tische, welche nach Gelegenheit in remotionem zu verwandeln. Es haben hierauf und auf vorhergehenden Articul, alle Membra des Tisches, sonderlich der Custos, Acht; maßen sie sonst für den Thäter stehen, und, wenn er nicht auszufinden, den Schaden, sub poena suspensionis, ersetzen müssen.

Art. 23.

Es ist nicht erlaubt, bey 1. Gr. Strafe zum Anrichten der Suppe oder anderer Speisen, zu rufen, sondern es ist diese Erinnerung denen Famulis zu überlassen, als welche das Essen aufzutragen haben.

Art 24.

Wer vor dem andern, beym Fleische und Braten in die Schüssel fähret, ist in 6. Pf. Strafe verfallen.

Art. 25.

Die Zugemüße und Caldaunen sollen mit Löffeln getheilet werden, jedoch, bey 2. Gr. Strafe, die Suppe weiter nicht unter die Zugemüse, noch die Zugemüse in die Suppen-Schüßel geschüttet, sondern jedwedes allein gegeßen werden.

Art.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id376247126/10 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Art. 26.

Die kleinen, auf dem Tischtuche ohne Vorsatz gemachten Macul werden zwar übersehen; was aber das Salz-Faß nicht bedecken kan, wird mit 3. Pf. gebüßet, und mit 6. Pf. wenn der Macul größer ist.

Art. 27.

Wer eines andern Becher mit Bier umstößet, zahlet neben der, im Artic. anteced. determinirten, Strafe, noch 3. Pf. wie auch eben soviel dem Oeconomo vor den Ersatz des Getränkes.

Art. 28.

Wer aber mit seinem eigenen Becher dergleichen begehet, soll neben obiger Strafe, dießmahl schlechterdings cariren.

Art. 29.

Niemand soll dasjenige, was er zu seiner Particul mit der Gabel oder Meßer angefasset, oder auf das Tischtuch geworfen, wieder zurück in die Schüssel legen, bey 6. Pf. Strafe.

Art. 30.

Gleichwie die Famuli die Brodte oder Semmeln, unter Aufsicht des Famuli communis aufzulegen schuldig: Also ist keinem Convictori, bey 8. Tägiger Suspension a mensa und Strafe des Ersatzes, erlaubt, sich des Absentis seines Brodtes oder Semmel anzumaßen, oder für ihn abzufordern, oder ein Brodt heimlich weg zu nehmen, welches eben also mit dem Biere gehalten wird: und hat darauf der Custos, sec. Art. 53. genau Acht zu geben. Wer aber beydes zur rechten Zeit abhohlet, muß sich deswegen bey dem Famulo communi melden.

Art. 31.

Es ist zwar etwas Salz mit dem Messer, nicht aber mit dem Brodte, oder Finger, oder Löffel, auf den Teller zu nehmen erlaubt, woselbst es jedoch keine zu halten, damit der Rest wieder in das Salz-Faß gethan werden

 könne.

könne. Dieses aber soll keiner umschmeißen, oder mit Speiße und sonst unsauber machen, noch das Salz auf dem Tischtuche verschütten, oder auf den Teller liegen lassen; alles bey 3. Pf. Strafe.

Art. 32.

Salz vom Tische mit weg zu nehmen, ist, neben der Restitution, bey 14. Tägiger Suspension a mensa, untersaget.

Art. 33.

Gleichwie keinem der Aditus beym Inspectore und Praefecto verwehret ist: Also soll auch keiner anders, als selbst, und nicht durch einen andern, es geschehe denn durch den Famulum, wenn es dieser auf sich nimmt, seine Beschwerde bey Ihnen modeste anbringen, bey Strafe wöchentlicher Suspensionis a mensa.

Art. 34.

Welche Strafe auch wider denjenigen, dessen Klage vor ganz zugenöthiget befunden wird, Statt hat.

Art. 35.

Es wird Ihnen beyden auch aller Respect, als Vorgesetzten, bey gleicher und höherer Strafe, welche respectu convictorii, bis auf die Remotionem zu extendiren, erwiesen. Im Fall auch daneben Widersetzlichkeiten erfolgen, werden solche zugleich der Academie zur Bestrafung übergeben.

Art. 36.

Wer von diesem Königl. Churfürstlichen Beneficio des gemeinen Tisches übel spricht, verliehret sofort sein Recht sothanen gemeinen Tisches; ingleichen derjenige, der sich in der That wider den, dieser herrlichen Stiftung schuldigen Respect, vergehet, und sich nicht emendiren lassen will.

Art. 37.

Nicht minder ist denen Convictoribus, an ihren Tischen außerordentliche Anlagen zu machen, und Gelder ohne Vorwißen und Einwilligung des

Inspe-

Inspectoris und Praefecti zu sammlen, schlechterdings verbothen; was aber zum Unterhalt des Famuli communis, zum Jahrmarkt oder Scheuer-Geld der Köchin, zu Anschaffung der Lichte, Kohlfeuer, und für die Armen nöthig ist, mit Vorbewußt des Inspectoris zu sammlen, zugelassen, wenn nicht mehr als 4. Gr. in Cassa sind, worüber der Iudex Rechnung führet, und die Nothwendigkeit einer Collecte, benebst dem Famulo communi, nach Vorschrift des 74. Articuls, vorstellet.

Art. 38.

Wer in die Strafe der Suspension oder Exclusion von diesem gemeinen Tische verfället, kan bey erfolgter Submission und Reue, gegen Erlegung einer leidlichen Geld-Strafe, auf Gutbefinden des Inspectoris und Praefecti, mit 3. Gr. vor 1. Woche der Suspension, und 1. Thlr. 8. Gr. vor die Exclusion, das erstemahl restituiret werden.

Art. 39.

Die Strafgelder gehören dem Fisco Convictorii, und werden dem Praefecto, nach Maßgebung des 51. Artic. verrechnet, auch zum Nutzen des Convictorii, insonderheit zum Unterhalt des Inventarii, ausserhalb Löffel, Messer und Servietten angewendet.

Ratione Seniorum.

Art. 40.

Obwohl die Stellen an den Tischen gleich sind; so macht doch jedweder Senior an seinem Tische primum locum, und so weiter linker Hand zu, wornach sich die übrigen Membra nach der Reception setzen. Er wird aber nicht nach der Ordnung, sondern schlechterdings vom Inspectore, mit Zuziehung des Praefecti erwählet, dabey der Tisch acquiesciren muß, sub poena exclusionis dessen, der sich opponiret.

Art. 41.

In seiner Abwesenheit verwaltet das Seniorat der Aelteste am Tische, bis der Inspector und Praefectus einen andern erwählen.

Art. 42.

Und weil das Amt eines Senioris, neben dem, daß er den übrigen Membris mit gutem Exempel vorgehen soll, zugleich mit in der Aufsicht bestehet; So lieget ihm ob, Acht zu haben, daß man an seinem Tische diese Statuta genau, und ohne alle Ausnahme, beobachtet, insonderheit ungegründetes Klagen, und Betadelung des Essens, vermieden werden, und erinnert er dessen alle, insonderheit den Iudicem. Wie er denn auch durch genaue Beobachtung seines Amtes, auf des Inspectoris Zeugniß, und sein geziemendes allerunterthänigstes Bitten, Prolongation dieses Beneficii auf 1 Jahr zu erlangen, Hoffnung haben soll. In des Senioris Abwesenheit tritt der Sub-Senior in seine Stelle, und muß er vor alle Unordnung stehen.

Art. 43.

Er ermahnet auch jedweden zu Beobachtung seines Officii, proponiret des Tisches Nothdurft, jedoch sine convocatione desselben, bey dem Praefecto; bey welchem und dem Inspectore, wenn er zugegen, alle Beschwerden samt und sonders anzubringen. Vornehmlich aber colligiret jeder Senior an seinem Tische, Freytags bey der Mahlzeit zu Mittage, das gewöhnliche Tisch-Geld, lässet solches von denen Commensalibus auf einem Zehlbrete ordentlich aufzählen, übergiebet es nach geendigter Mahlzeit, und nach der Ordnung seines Tisches, dem im Coenaculo gegenwärtigen Praefecto und Oeconomo, uud zeiget ihm diejenigen, die nicht bezahlet haben, an; für welche die künftige Woche nicht angerichtet wird.

Art. 44.

Die Seniores können, absque consensu Praefecti, weder mit einander communiciren, noch sich zusammen bestellen; würde aber von dem Praefecto sothane Communication, auf angezeigte Erheblichkeit der Sache, verstattet: Soll solche von dem Praefecto dirigiret, und, was angebracht worden, pflichtmäßig protocolliret werden, und zwar sub poena Exclusionis dessen, welcher eigenmächtig eine Convocation veranlaßet.

Art. 45.

Es sollen sich daher in dasjenige, was wegen eines Tisches bey dem Praefecto vorgehet, die Seniores anderer Tische, bey der auf die Aufwiegelung,

lung, sub Art. 11. gesetzten Strafe, nicht meliren, auch kein Senior gestatten, daß in seinem Tische von Jemand, außer denen Famulis et Pedellis, und ohne Vorwissen des Inspectoris oder Praefecti, etwas proponiret werde.

Ratione Iudicis.

Art. 46.

Gleichwie das Iudicat alle 8. Tage an jedwedem Tische in der Ordnung, excluso Seniore, wechselt; also erfordert des Iudicis Amt, besorget zu seyn, daß die Statuta und Strafen beobachtet werden. Deswegen er die Straffälligen nach dem Gratias, jedesmahl vor dem Aufstehen, laut, daß es nehmlich in seinem Tische gehöret werden kan, ablieset, und in ein Buch aufnotiret, beydes aber nicht bis folgenden Tages versparet, und zwar bey 1. Gr. Strafe.

Art. 47.

Die Strafen sollen jede Woche, längstens Donnerstags abgetragen oder verbüßet werden, widrigenfalls muß der Säumige so lange gänzlich cariren, und soll das wöchentliche Tisch-Geld von ihm nicht angenommen werden.

Art. 48.

Es soll aber keiner, wenn er nicht wenigstens 14. Tage im Convictorio gewesen, das Iudicat anzunehmen schuldig seyn; solches aber auch mit Erlegung 2. Gr. zu des Tisches Collect-Geldern, redimiren können.

Art. 49.

Wenn der Iudex bey Haltung des Iudicat-Buchs, fehlet, zahlet er jedesmahl 3. Pf. wenn er darinnen etwas ausstreicht oder vergißt, 6. Pf. und so er dasselbige verliehret, 4. Gr. Er schaffet zugleich ein neu Iudicat-Buch an und ersetzt darneben, was der Antecessor als Vorrath angegeben hat. Das Iudicat-Buch hingegen wird nach des Iudicis Willkühr in deutscher oder lateinischer Sprache gehalten; So aber etwas ungeziemendes und nicht dahin gehöriges, in dasselbe geschrieben wird, soll solches Vergehen nach dem 13. Art. bestraft, und ein neu Iudicat-Buch angeschaft werden.

Art. 50.

Falls aber der Iudex von der Mahlzeit ganz weggeblieben ohne seine Vices einem andern aufzutragen, giebt er 1. Gr. Strafe, die er jedesmahl, wie Art. anteced. versehen, selbst einschreibet, und observiret sodann der Antecessor sein Amt; wenn er hingegen sich nach dem Gebethe einfindet, zahlet er 6. Pf. So er verreiset, und solches nicht dem Tische anzeiget, stehet er für allen Schaden, und wird wegen verursachter Unordnung, nach seiner Rückkunft, mit 14. Tägiger Suspension a mensa bestraft.

Art. 51.

Er leget nach verflossenen 8. Tagen, Sonnabends Abends seine Rechnung ab, übergiebt das Iudicat mit denen Restanten und dem Iudicat-Buche dem Successori, bezahlet die Helfte der baar eingenommenen Strafen, dem Praefecto; ein Quart accresciret dem Collect-Buch des Tisches, und wird dem Famulo communi, nach Maßgebung des 72. Artic. bezahlet; den letzten vierten Theil hat er zu seiner Ergötzlichkeit zu genießen, außerdem aber, besonders in Ergreifung der Particuln, vor den übrigen Commensalibus keinen Vorzug.

Ratione Custodis.

Art. 52.

Das Officium Custodis ist bey jedwedem Tische ambulatorium, wechselt daher in der Ordnung täglich, nullo excluso, und bestehet in der Aufsicht des ganzen Tisch-Inventarii. Der Custos stellet sich also vor der Mahlzeit in Zeiten ein, giebt Acht, daß die in seinen Tisch gehörigen Teller und Becher aufgesetzt werden, verbleibt auch bey dem Tische, bis alles davon abgenommen, und verwahret worden. Er hat zu dem Ende den Schlüssel zu dem Tisch-Kasten, in welchem er Salz-Faß, Messer, Löffel, Leuchter, Licht, Lichtputzen, die Bleche zu den Kohl-Pfannen, ingleichen die Statuta Convictorii und das Zehlbret, verschließet, auch, wenn etwas ermangelt, thut er deswegen Erinnerung, oder, wenn etwas gar verheimlichet worden, stellet er darüber, mit dem Iudice, Untersuchung an, und eröfnet es dem Famulo communi, oder muß dafür stehen.

Art. 53.

Er leget die Bleche vor die Kohl-Pfannen im Winter zeitig auf, giebt auf die aufgelegten Brodte und eingeschenckten Becher Achtung, und übergiebet dem Famulo communi der Abwesenden Brodt und Bier, sonst muß er, was von Händen kommen, verbüßen.

Art. 54.

Im Winter werden von ihm die Lichter angezündet und geputzet; er träget zugleich beständige Sorge, daß das oben specificirte Tisch-Geräthe an seinen Ort jedesmahl nach der Mahlzeit gebracht, und verschlossen werde; und gehöret ihm nach dem folgenden Articul, allezeit die erste Particul.

Ratione Divisorum.

Art. 55.

Das Officium derer Divisorum, so jedesmahl zwey sind, wechselt ebenfalls täglich, und werden von ihnen gewöhnlichermaßen die Speisen in denen Schüsseln dividiret, und zwar in so viel Particulas, als zu der Zeit Anwesende sind. Sodann ergreiffet der Custos die erste, der Senior die andere, und die folgenden Commensales nach der Ordnung ihrer Reception am Tische, die übrigen Particulas, jedoch, daß die Divisores allemahl die beyden letztern behalten; daher selbige an einem Tage nicht Custodes zugleich seyn sollen.

Art. 56.

Der Divisor ist schuldig vor die Schüsseln auf dem Tische Platz zu machen, dieselben von dem Famulo anzunehmen, besonders das Fleisch und den Braten post Divisionem auf die Kohl-Pfannen zu setzen, auch, da nöthig, unterm Dividiren, die daran gekochte Zugemüse, alles bey 3. Pf. Strafe.

Art. 57.

Damit auch alles beym Dividiren gleich aufgehe, soll keiner zugreiffen, bis die Gleichheit gemacht, und es der Divisor erlaubet, bey 3. Pf. Strafe,

bey

bey dem Braten aber bey 6. Pf. jedoch soll in der Geschwindigkeit dividiret werden. Wenn der Divisor demnach fehlet, mag er bey dieser Schüssel selbst cariren.

Ratione Famulorum.

Art. 58.

Die Famuli werden ab Inspectore und Praefecto auf 2. Jahr angenommen, und ist dabey insonderheit auf fleißige, bescheidene und bedürftige Alumnos zu reflectiren; welcher sich aber wohl verhält, kan bey der Famulatur 1. Jahr Prolongation haben, jedoch nicht über das Quadriennium. Ein jeder Famulus soll 3. Tische, der älteste die 3. ersten, und so fort, der letztere aber zuweilen 4. Tische besorgen; jedoch daß für die letzten 2. Tische auch ein Famulus bestellet werde.

Art. 59.

Sie sollen bey Verlust der Famulatur, da sie nehmlich von dem Oeconomo den freyen Tisch erhalten, keine Dissidia erregen, alle Ungelegenheiten vermeiden helfen, und mit der Convictorum ihren Beschwerden keine Gemeinschaft machen, vielmehr selbige dem Praefecto jedesmahl anzeigen.

Art. 60.

Auch sollen sie, bey Strafe einer wöchentlichen Suspension, resp. vor dem Schlage 11. 12. und 6. Uhr, sich einfinden, oder mit Vorbewust des Praefecti einen andern von denen Exspectanten substituiren; bey weitern Aussenbleiben aber, und wenn sie ohne Anmeldung bey dem Inspectore oder Praefecto verreisen, removiret werden. Sie sollen auf Schüsseln und Teller, und deren Zahl und Tisch-Zeichen wohl Achtung geben, daß sie rein sind, besehen, die Unsauberkeit aber dem Oeconomo anzeigen, und solche aufsetzen, auch nach der Mahlzeit der Köchin wieder zuzählen und in der Küche übergeben; die Brodte, so bald sie vom Famulo communi gewogen worden, auftragen, dabey, und bey den übrigen Speisen, alle Behutsamkeit, daß nichts vergoßen werde, bey Strafe der Suspension, und nach Gelegenheit der remotion, adhibiren.

Art.

Art. 61.

Ueberhaupt aber sich in ihren Verrichtungen mit des Oeconomi Gesinde nichts zuschaffen machen, vielweniger Gelegenheit zu Verdruß und Uneinigkeit geben.

Art. 62.

Es lieget ihnen auch ob, damit Platz auf den Tischen werde, die ausgespeiseten Schüßeln, sofort bey Auftragung der folgenden Speisen, mit weg zu nehmen, und an gehörigen Ort zu schaffen; nicht aber auf die Erde und Bänke zu setzen, bey Strafe eine Mahlzeit zu carire; Wie denn kein Convictor bey gleicher Strafe, die Schüßeln auf die Bänke oder Erde setzen soll.

Art. 63.

Weil die Famuli später essen, und das gemeine Gebet nicht mit anhören, sollen sie vor sich laut, nach der Reihe, an ihrem Tische beten.

Art 64.

Durch wiederholte gegründete Beschwerden wider einen Famulum, wird selbiger der Famulatur verlustig, und kan er, ohne Cognition des Inspectoris und Praefecti, gegen Tisch-Geld, an einem andern Tische nicht recipiret werden.

Art. 65.

Es sind auch die gesammten Famuli schuldig, nach der Ordnung, und zwar Einer, welcher der Praeparator genannt wird, eine Woche durch, bey der Oeconomie zeitig, ehe angerichtet wird, sich einzufinden, die Schüßeln in Ordnung zu setzen, auf das Anrichten Acht zu geben, und die angerichteten Schüßeln nochmahls zu überzählen, das von jedem Famulo für seine Tische in die gehörigen Näpfgen geschnittene Suppen-Brodt, in die Suppen-Schüssel hineinzuthun, und alles mit geziemender Geschwindigkeit zu verrichten, damit er, nach dem Anrichten, seine Tische zu besorgen im Stande sey. Wie er denn auch diese Woche für den Famulorum Tisch auf gleiche Weise sorget, die Speisen für selbigen aufträget, und darauf, daß nach 1. Viertel und gesprochenem Tisch-Gebete, das Essen aufgetragen, auch, wenn die Mahlzeit vollendet, das Dank-Gebet sec. §. 80. gesprochen werde, Achtung giebet.

Ratione Famuli Communis.

Art. 66.

Der Famulus communis dienet dem ganzen Convictorio, und wird dazu wie Art. 58. enthalten, angenommen und besonders verpflichtet. Er soll sich eine gute halbe Stunde vor der Mahlzeit bey der Oeconomie einfinden, das Coenaculum mit dem bey dem Oeconomo befindlichen Schlüssel eröfnen, und die Jungen, die ihme, zu Beförderung seiner Verrichtungen, mit zu halten erlaubet sind, zu gleicher Zeit dahin bestellen; für deren Aufführung, und den von ihnen verursachten Schaden, gleichwie für das ihme übergebene Inventarium er zu stehen, und solchen zu ersetzen, schuldig ist.

Art. 67.

Er soll sofort nach seiner Ankunft veranstalten, daß die Becher ausgespielet, und auf die Tische geschaffet, auch die Kohl-Pfannen im Winter zur Hand gebracht werden, damit diese mit dem Feuer zum Gebrauch angefüllet, und aufgesetzet werden können; welche er nach der Mahlzeit mit den Bechern an gehörigen Ort schaffen läßet. Sodann läßt er durch die Famulos das Zinn auf die Tische tragen, sorget dafür, daß dasselbe monathlich, die Becher aber alle 14. Tage gescheuret werden, und siehet selbst zu, daß nach Ankunft des Custodis, die Salzfässer mit Salze angefüllet, und nichts verschüttet oder veruntreuet werde.

Art. 68.

Hierauf wäget er alle Mahlzeiten das sämtliche Brodt des Convictorii, und an den hohen Fest-Tagen die Semmel für jeden Tisch besonders, schreibet den Mangel, oder die Uebermaße davon auf, und leget davon monathlich Rechnung an den Praefectum ab, damit der etwan vorgefallene Mangel, auf Cognition des Inspectoris, mit Brodte ersetzet werden könne. Die gewogenen Brodte läßet er durch die Famulos, sobald er mit dem Wägen fertig, auflegen; hält eine Liste aller Tische und der Convictorum, welche einen jeden besitzen, machet sich dieselben bekannt, und notiret in aller Geschwindigkeit die Abwesenden, damit er, wenn das Fleisch, und Sonntags der Braten aufgetragen werden soll, die Brodte der absentium colligiren, und

und dem Oeconomo restituiren könne; wo er sofort, wenn eins unterschlagen werden solte, solches dem Praefecto anzeiget, und ihme sonst überall zur Hand ist, übrigens auch sich nach den 30. und 60. Articuln verhält.

Art. 69.

Er lässet zeitig im Keller das vor sämtliche Tische erforderliche Bier in die Schleif-Kannen einmeßen, solches in das Coenaculum durch seine Jungen schaffen, und in die auf die Schenkbank gestelleten Becher einschenken, und selbige auffsetzen. Die Uebermaße des Bieres, ingleichen das Bier der Absentium, welches er zugleich mit den Brodten colligiret, und von dem Custode fordert, giebet er alsofort zum Gebrauche wiederum zurück; das Neigen-Bier aber lässet er in ein besonder Gefäße sammlen.

Art. 70.

Es lieget ihme zugleich ob, das einzuzapffende Bier zu kosten, und das untaugliche nicht anzunehmen, den Vorrath des Bieres und, wenn ein frisches Faß angesteckt wird, zu notiren, und solches bey dem Praefecto ad Protocollum zu melden; nicht weniger Sorge zu tragen, daß sowohl im Keller alles reinlich und ordentlich, auch die Schleif-Kannen, Schenk-Bänke und Becher-Breter sauber gehalten, und weder Kosent noch Eßig in den Bier-Keller geleget werde; bringt auch das Gegentheil sogleich bey dem Praefecto an.

Art. 71.

Wenn der Praefectus die Convocation der Seniorum nöthig hält, soll er dieselben auf seine Anordnung, eher aber nicht, zu jenem auf die Inspections-Stube convociren, und sich bey den Deliberationen mit einfinden. Ohne Vorwissen und Consens soll der Famulus communis nichts an die sämtlichen Tische bringen, oder etwas in selbigen austheilen.

Art. 72.

Weil die Collecten aller Tische in eine gemeine Cassa kommen müßen: als wird ihm solche entweder auf juratorische Caution, oder gegen eine Bürgschaft von Zehen Thaler, bey der Academie anvertrauet; er empfänget zu

gehöriger Zeit von den Iudicibus das colligirte Geld, und hält unter der Aufsicht des Praefecti und Inspectoris darüber ordentlich Rechnung.

Art. 73.

Aus dieser Cassa werden bezahlet,

1.) Der Famulus communis, wöchentlich mit 1. Gr. vor jedweden Tisch, für sich und die Jungen, worüber der Praefectus attestiret.

2.) Der Köchin Monathlich 9. Pf. vor jedweden Tisch, Scheuer-Geld, und

3.) Das Armuth; deme das Allmosen, nach Gewohnheit, von dem Praefecto, mit Zuziehung zweyer Seniorum, nach der Reihe, determiniret wird.

Alle diese Ausgaben muß der Famulus communis ordentlich notiren, und bey der Ausgabe einschreiben. So werden auch hinfort aus dieser Collecten-Cassa

4.) Die von dem Oeconomo zu erkaufende Lichte, und

5.) Die Kohlen von dem Heerde bezahlet, für welche letztere der Oeconomus von jedem Tische quartaliter 2. Gr. erhält; jedoch ist der Famulus communis gehalten, sofort nach der Mahlzeit die Kohl-Pfannen auf dem Heerde wieder ausschütten zu lassen.

Art. 74.

Gleichwie der Famulus communis hierüber ein ordentlich Collecten-Buch hält, und daraus alle 4. Wochen dem Praefecto, mit Zuziehung der Seniorum, von 4. Tischen nach der Reihe, Rechnung ableget, welche ihn darüber quittiren: Also giebet er, wenn Mangel in der Cassa ist, denselben bey dem Praefecto an, welcher deswegen Vorsehung thut.

Art. 75.

Er erinnert den Iudicem jedweden Tisches, wegen der Restanten Schuld und Strafe, wozu ihn der Praefectus veranlassen und gebrauchen kan, damit keine Reste aufwachsen, die Strafen aber verbüßet werden.

Art.

Art. 76.

Im Fall unter der Mahlzeit an einem Tische eine Nothwendigkeit vorfällt, ist er schuldig bey dem Seniore zu seyn, der ihn entweder selbst, oder durch den nächststehenden Famulum, oder allenfalls durch die Jungen rufen lässet. Er ist aber außerhalb dem Coenaculo, auch Küche oder Keller, oder beym Oeconomo, etwas weiter zu verrichten nicht schuldig. Wäre die Sache gar bedenklich, wird sie dem Praefecto vorgetragen, und dessen Anordnung darüber erwartet. Bey dem Anrichten giebt er Acht, daß alles ordentlich zugehe, und die Famuli jedem Tische das Seinige auftragen. Merket auch in der Küche, an einer besondern Tafel an, welcher Tisch Zungen, Brust-Stücken, Marcks-Knochen, Schöps-Caldaunen, Lebern, Nieren, Keulen und Brüste vom Braten, bekommen; und sorget, nachdem gehörig ab- und aufgeräumet worden, vor die Verschließung des Coenaculi, und hänget den Schlüßel in des Oeconomi Stube an seinen Ort.

Art. 77.

Er wird vermöge allergnädigsten Befehls an der Famulorum Tische ohnentgeldlich gespeiset; welcher daherо, sobald er fertig, und der Lector von dem Catheder ist, angehet, und sodann ist er unter der Mahlzeit aufzustehen nicht schuldig.

Art. 78.

Und weil sein Officium eine gute Wissenschaft von des Convictorii Zustand erfordert, so ist er schuldig, sich die Statuta desselben genau bekannt zu machen, und das Aufnehmen des Convictorii und dessen Fisci nach aller Möglichkeit befördern zu helfen. Er wird auch ohne seine Verschuldung bey denselben erhalten, seine Fehler aber werden auf des Inspectoris und Praefecti Erkenntniß, nach Gelegenheit mit Carirung der Mahlzeit bestraft. Wenn er nicht zugegen seyn kan, sondern durch Krankheit oder nothwendige Reisen, verhindert wird, trägt er seine Vices mit Vorwissen des Inspectoris oder Praefecti dem ihm jedesmahl zu setzenden Adjuncto auf, meldet auch die Ursache seiner Abwesenheit dem Praefecto an; im Fall er dieses nicht beobachtet, wird er nach Erkenntniß des Inspectoris, mit einer wöchentlichen Carentz der Mahlzeit, auch wohl mit der Remotion ab officio, bestraft.

Ratione Lectoris.

Art. 79.

Hierzu werden dem Rectori zwey bis drey Convictores, vom Inspectore und Praefecto, auf zwey Jahr, vorgeschlagen, woraus Jener einen Lectorem erwählet, welcher eine deutliche, vernehmliche und langsame Aussprache hat. Im Fall er sich binnen dieser Zeit wohl verhält, kann das Biennium noch auf ein Jahr, doch nicht über das Quadriennium, prolongiret werden.

Art. 80.

Er soll sich, bey Carentz der Mahlzeit, vor Anfang derselben einfinden, damit er, mit der ersten Viertel-Stunde, vor Auftragung der Suppe, das lateinische Tisch-Gebet laut recitiren könne; sodann lieset er so lange, nach der Ordnung, in der lateinischen Bibel, des Mittags, und dem Sleidano, oder Philippi Chronico, des Abends, bis die Mahlzeit vollendet, welches der Famulus hebdomadarius, mit einem Schlag an die Catheder, bemerket, damit er kurz vor- oder mit der dritten Viertel-Stunde, das Gebet pro Electore, und darauf das Nach-Tisch-Gebet ablesen könne. Sodann, und nicht eher, ist ihm erlaubt, von der Catheder zu gehen; bey Strafe einer wöchentlichen Carentz.

Art. 81

Er genießet dafür, neben der gewöhnlichen freyen Wohnung im Collegio Divi Augusti, den freyen Tisch unter den Famulis, deswegen in der Fundation Vorsehung gethan, auch dieser Tisch nicht eher angehet, bis der Lector die Catheder verlassen.

Art. 82.

Er verliehret sein Officium durch vorsetzliches Außenbleiben; im Fall einer Krankheit aber, oder bey erlangter Permission vom Inspectore und Praefecto, verrichtet dasselbe der Substitutus Lectoris, welcher, wenn er mangelt, wie jener, erwählet wird, und dadurch vor andern zu der Succession die Hoffnung erlanget.

Wir, Rector, Magistri und Doctores der Universität Wittenberg fügen hiermit zu wißen:

Demnach weyland Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herr Friedrich August, Unser allertheuerster Landes-Herr und Vater glorwürdigsten Gedächtnisses, bereits im Jahre 1754. allergnädigst geruhet haben, aus unserm Mittel eine besondere Commission, zu Untersuchung und Verbeßerung des bey hiesiger Universität allermildest gestifteten Churfürstl. Convictorii und dessen Oeconomie-Wesens, zu verordnen, sowohl hernach unterm 7. Febr. 1757. und 30. April. 1759. Unsere und Dererselben, zu höchstnöthiger Verbesserung der zeitherigen Verfaßung und Statuten dieser Piae Caussae, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschläge und Gutachten, huldreichst zu approbiren, mit dem gnädigsten Begehren und Befehle, das hierunter weiter Nöthige in völlige gute Richtigkeit zu setzen; Wir aber an stracklicher Pflichtschuldigster Befolgung dieser Preißwürdigsten Landes-Väterlichen Intentionen und Gnädigsten Befehle, durch das ins siebende Jahr angehaltene leidige Kriegs-Wesen und dessen so traurige, Unsern sämmtlichen Verfaßungen so nachtheilig gewesene, Folgen, bishero behindert worden:

Daß Wir nunmehro, nach Gott Lob! glücklich wieder hergestelltem edlen Frieden, und in der zuversichtlichsten Hoffnung, die Uns und Unser Convictorium betroffene harte Drangsale, Verwüstungen und Brand-Schäden, unter dem Seegen Gottes, und durch die mildreichste Vorsorge, Beyhülfe und Unterstützung Unserer Gnädigsten, und den Musen so ausnehmend holden, Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft, aufs baldigste und völligste zu überwinden, und auszuheilen, Unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn erachtet, das Uns hierunter allergnädigst Anbefohlene sonder fernerm Verzug allergehorsamst zu befolgen und in geziemende Expedition zu setzen.

Gleichwie

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id376247126/25 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

Gleichwie Wir nun die, also revidirte und allergnädigst approbirte Statuta Convictorii, den gegenwärtigen Alumnis Electoralibus des Gemeinen-Tisches behörigen Ortes gewöhnlicherMaaßen publiciret, und sie, zu deren, sowohl zu des, unterm dato Dreßden am 7. Februar. 1729. erlaßenen, den Legibus Academicis einverleibten, allergnädigsten Befehls, daß diejenigen, die Landes-Beneficia genoßen, auf auswärtigen Universitäten in Magistros, Licentiatos und Doctores, nicht promoviren sollen; genauesten Beobachtung gemeßenst angewiesen haben:

Also haben Wir nicht minder nöthig und diensam befunden, sothane Statuta hiermit durch den Druck allgemein bekannt zu machen, und insonderheit diejenigen, die hinkünftig dieses so herrlichen, und recht Königlichen, Beneficii theilhaftig zu werden wünschen, nach dem Articulo I. dahin anzuweisen und zu bescheiden, daß sie sich hierzu, durch Beybringung legaler Testimoniorum Paupertatis et Diligentiae, zu qualificiren haben.

Urkundlich haben Wir Unser Insiegel hierunter drucken laßen, es hat sich auch der jetzige Rector und Inspector Convictorii, mit dem Proto-Notario, eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben, in der Universität Wittenberg, den 29. Martii, 1766.

D. George August Langguth,
h. t. Academiae Rector et Convictorii Inspector.

Friedrich Wilhelm Grebel,
Proto-Notarius.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id376247126/26
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG